



Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Az.: 51.2.01.02.21

Düsseldorf, den ~~25. November 2005~~

15. MRZ 2016



Vereinbarung zwischen

Anlage 3 zur NSG-Verordnung
Dornicksche Ward vom 26. Januar
2016

der Bezirksregierung Düsseldorf,
dem Flugsportverein Emmerich-Rees e. V.
dem Kreis Kleve, vertreten durch den Landrat
der Stadt Emmerich, vertreten durch den Bürgermeister
der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen, dieses vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-
Rhein und
dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, vertreten durch das Fortsamt Kleve

wird

zum Schutz des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) in die Erste Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommenen Gebietes "DE -4103-301 Dornicksche Ward" und eines Teilbereichs des nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) erklärten und bekannt gemachten Vogelschutzgebietes „DE-4203-401 Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein““ gemäß § 48c Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522) folgendes vereinbart.

Vorbemerkung

Das Gebiet der Dornickschen Ward ist aufgrund des Beschlusses der Landesregierung NRW vom 11. Januar 2000 (Tranche 1 b) nach der Richtlinie 92/43/EWG gemeldet und in die Erste Liste der EU – Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden.

Es ist zudem Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04- (MBL. NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 01. März 2005 (GV. NRW. S. 191) unter Schutz gestellten europäischen „Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein““.

Des weiteren ist der rheinseitig angrenzende Bereich durch Beschluss der Landesregierung vom 18. November 2003 nach der Richtlinie 92/43/EWG der als Teilabschnitts „Rhein an der Dornickschen Ward“ des Gebietes „DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ gemeldet worden.

Die Abgrenzung des zu schützenden Gebietes ergibt sich aus der beigefügten Karte.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1359) und §48c LG NRW ist das Gebiet zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG NRW zu erklären. Entsprechend § 20 a) werden zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzengesellschaften grundsätzlich Naturschutzgebiete festgesetzt. Die Schutzausweisung erfolgt, da ein Landschaftsplan nicht vorliegt, gemäß § 42a LG NRW durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf. Im Rahmen und hinsichtlich des nachstehenden Regelungsgehalts anstelle der noch zu erlassenden Schutzverordnung wird gemäß § 48c Abs. 3 und Abs. 5 folgende Regelung getroffen.

Die Meldung und Schutzausweisung erfolgt insbesondere

zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG). Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen **Lebensräume** von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie:

- **Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder**, prioritärer Lebensraum)
- Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

sowie nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL):

Arten des Anhangs I und Arten nach Artikel 4 Abs. 2, die nicht in Anhang I aufgeführt sind; regelmäßig vorkommende Zugvögel:

- Teichrohrsänger,
- Knäkente,
- Wiesenpieper,
- Rohrweihe,
- Zwergschwan (Mitteleuropa)
- Uferschnepfe,
- Kiebitz,
- Löffelente,
- Schnatterente,
- Flussregenpfeifer,
- Wachtelkönig,
- Singschwan,
- Rotschenkel

§ 1

Das Segelfluggelände Emmerich – Palmersward des Flugsportverein Emmerich-Rees e. V. wird entsprechend und im Rahmen der luftrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09. Oktober 1969 –53.83-32-72- in der Fassung der Änderungen vom 03. November 1986 und 31. Juli 1975 –53.8.11.62-, jedoch mit nachfolgenden Einschränkung weiterhin betrieben.

Der Flugsportverein Emmerich-Rees e. V. verpflichtet sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen, alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder deren Bestandteilen oder die zu einer nachhaltigen Störung, insbesondere der oben genannten Vogelarten führen können; insbesondere werden folgende Handlungen unterlassen:

1. zum ungestörten Schutz der überwinterten Wildgänse den Flugplatz in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März eines jeden Jahres zu nutzen,

2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern,

3. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, aufgrund luftfahrtrechtlicher oder betrieblicher Gründen zwingend erforderlich oder durch sonstige Gesetze bzw. aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben sind;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen; ausgenommen bleiben außerhalb der unter Ziffer 1 genannten Zeit maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr in dem in der Karte gekennzeichneten Bereich,
6. Aufschüttungen, Verfüllen von Senken, Einebnungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
7. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern,
8. Feuer zu machen; ausgenommen ist das Verbrennen von Gehölzschnitt, Schwemmsel und sonstigen landwirtschaftlichen Abfällen, soweit dies nach anderen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen zulässig ist,
9. zu Zelten oder zu Lagern, Wohnwagen oder Mobilheime abzustellen, zu warten oder zu reinigen, sowie Zelt- oder Campingplätze bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern; ausgenommen bleiben außerhalb der unter Ziffer 1 genannten Zeit Jugendzeltlager in dem in der Karte gekennzeichneten Bereich,
10. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen (z.B. Neuanlage von Gräben und Drägen),

11. Gewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, sowie Wasser- und Eisflächen. zu betreten,
12. Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu verändern;
ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-/Weide- und Kulturzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
13. Fahrzeuge aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen oder Stellplätze für Fahrzeuge bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern,
14. neue Sporteinrichtungen sowie Einrichtungen für genehmigungspflichtigen Modellflugsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben,
15. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,
16. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen,
17. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
18. die Grünlandflächen zu mähen.

Unberührt von den vorgenannten Handlungen der Ziffern 3, 6, 12 bis 18 bleibt der Betrieb, die Wartung und Unterhaltung des Segelfluggeländes und seiner technischen Einrichtungen im Rahmen der luftrechtlichen Genehmigung vom 09. Oktober 1969 / 03. November 1986 / 31. Juli 1975 und der bisherigen Art und des bisherigen Umfangs, einschließlich für die auch bereits bisher durchgeführten Zu- und Abfahrten mit den dazu benötigten Kraftfahrzeugen

und Geräten für die Sicherstellung und die Abwicklung des Flugbetriebes sowie zur Pflege des Platzes und zur Verbringung von Luftfahrzeugen auf dem Segelfluggelände auf den bereits bisher hierfür rechtmäßig in Anspruch genommenen Flächen.

Unberührt von der vorgenannten Handlung der Ziffer 18 bleibt auf den für den Flugbetrieb nicht notwendigen Flächen die Nutzung als Wiese mit folgenden Einschränkungen:

- Keine maschinelle Bearbeitung vom 15.03. bis 15.06. (30.06. **)
- Walzen oder Schleppen, nur in der Zeit vom 01.03. bis 15.03. und nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde
- Erste Mahd ab 15.06. (30.06. **), zweite Mahd ab 15.09.
- Keine Beweidung; keine Düngung, außer bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde max. 10 t/ha und Jahr Stallmist; keine Gülleausbringung; keine Kalkung; keine Biozide; kein Pflegeumbruch; keine Nachsaat
- Die Mahd erfolgt durch einen 10 m breiten Streifen an den Vorgewenden, anschließend einseitig beetmäßig unter Verwendung eines Wildretters

(** Mit der Bewirtschaftung muss aufgrund der Entscheidung der unteren Landschaftsbehörde bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spätbrütende Vogelarten in der Fläche vorkommen oder ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung oder lang andauerndes Frühjahrs-Hochwassers besteht)

Die gemäß § 48c Abs. 1 und 2 LG NRW zu erlassende Schutzausweisung durch Rechtsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf wird für den Zeitraum des Betriebs des Flugplatzes in dieser Hinsicht keine weitergehenden Einschränkungen erhalten. Im Rahmen der Aufstellung eines Landschaftsplanes gemäß § 16 LG NRW werden seitens des Kreises Kleve keine weitergehenden Regelungen getroffen.

Von den vorstehenden Unterlassungsregeln (Verboten) kann entsprechend der Regelung gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Für die Befreiung ist der Landrat des Kreises Kleve -untere Landschaftsbehörde - zuständig.

§ 2

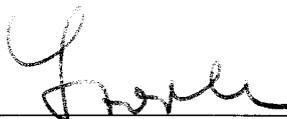
Der Flugsportverein Emmerich – Rees e. V. bemüht sich mit Unterstützung des Landes NRW, des Kreises Kleve und der Stadt Emmerich am Rhein um ein geeignetes Ersatzgelände.

§ 3

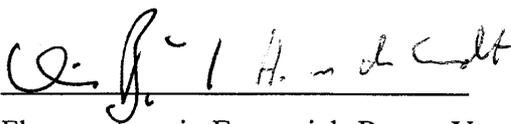
Die Dienststellen, die die für das Segelfluggelände erforderlichen Flächen verwalten, das Forstamt Kleve für die Flächen des Landes Nordrhein-Westfalen und die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West für die Flächen der Bundesrepublik Deutschland werden auf der Grundlage der vorstehenden Vereinbarung entsprechende Pachtverträge abschließen. Soweit Pachtverträge mit einer Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen werden, enthalten sie eine Klausel, wonach zur Umsetzung der oben genannten Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG eine vorzeitige Kündigung möglich ist.

§ 4

Diese Vereinbarung endet spätestens mit der Aufgabe des Flugbetriebes auf dem Segelfluggelände.

i. A. 

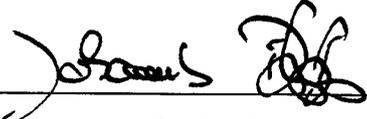
Bezirksregierung Düsseldorf



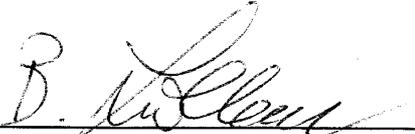
Flugsportverein Emmerich-Rees e.V.

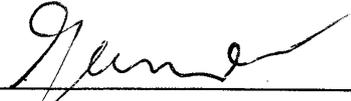


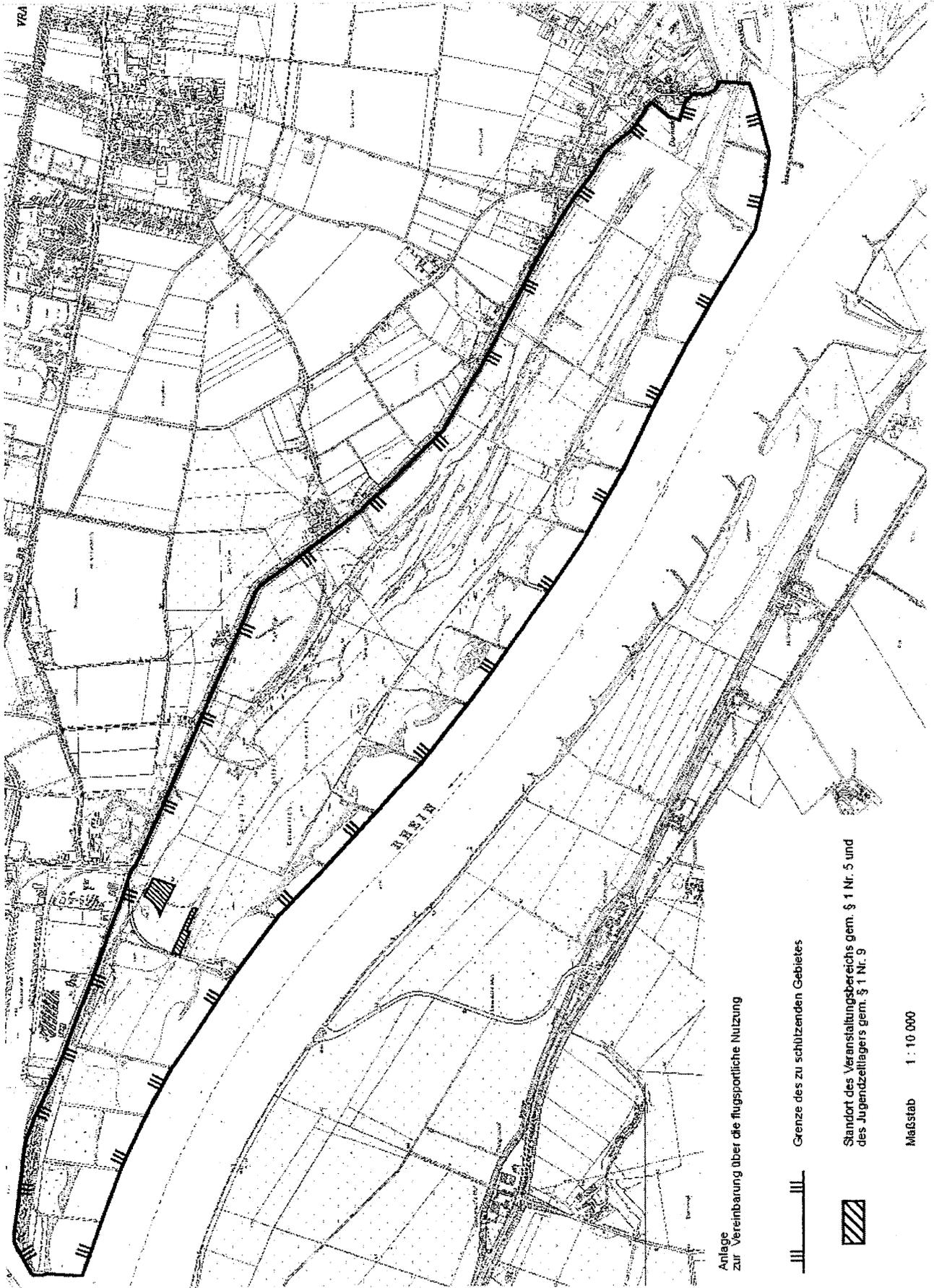
Landrat des Kreises Kleve


Bürgermeister der Stadt Emmerich




Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein


Landesbetrieb Wald und Holz
Forstamt Kleve



YRA

Anlage zur Vereinbarung über die flugsportliche Nutzung

III — Grenze des zu schützenden Gebietes

 Standort des Veranstaltungsbereichs gem. § 1 Nr. 5 und des Jugendzentrums gem. § 1 Nr. 9

Maßstab 1 : 10 000